

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden**

**Rinck, Karl Friedrich**

**Heidelberg, 1827**

Dritter Abschnitt. Von der Verbindlichkeit, welche die badische  
Vereinigungsurkunde ihren symbolischen Büchern beilegt?

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

Gottes wider die Sünden des ganzen menschlichen Geschlechtes getragen habe. (Diese schlichte Erklärung wurde später dessenungeachtet zu Gunsten Calvins gedeutet, freilich auf gezwungene Weise!) Die einzige bedeutendere Verschiedenheit besteht in der Lehre vom h. Abendmahl, worauf wir unten zurückkommen werden.

Da nun die Augsburgerische Confession und der lutherische, wie der pfälzische Catechismus in allen Hauptstücken, mit Ausnahme dieses Einen Punctes, untereinander übereinstimmen; so konnte die badische Unionsurkunde die genannten Symbole auch fernerhin ohne innern Widerspruch beibehalten, und sie mußte dies thun, wenn sie glücklich genug war, jenen einzigen streitigen Punct auf zweckmäßige Art aus dem Wege zu schaffen. — Ehe jedoch hiervon die Rede seyn kann, ist noch ein anderer Gegenstand zu erörtern.

### Dritter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit, welche die badische Vereinigungsurkunde ihren symbolischen Büchern beilegt?

Gibt es Eine Frage, welche sich von selbst beantwortet, so ist es die obige. — Durch ihre Erklärung, sich den frühern Symbolen anschließen zu wollen, übernimmt ja die vereinigte Kirche zugleich alle

Verbindlichkeiten, auf welche jene ältere Bekenntnisse gerechten Anspruch haben; und durch die Thatfache, sich etliche der wichtigsten namentlich anzueignen, erhalten jene ausgezeichneten ganz vorzügliche Bedeutung und ganz besondere Verbindlichkeit für diese Kirche. — Daß aber Symbole, welche sonst als entgegengefeht gelten, hier unter Einen Gesichtspunkt gezogen sind, beweist nur, daß sie nach ihrer innern Verwandtschaft und Einheit betrachtet werden.

Dessenungeachtet hat dieser §. unserer Urkunde verschiedene Deutungen veranlaßt; was um so weniger auffallen kann, da seine Fassung wirklich mehrere Ansichten zu begünstigen scheint. — Will man hiebei vorerkennende Urtheile, wie billig, vermeiden, so ist es wohl Pflicht, sich die möglichen Auslegungen ohne Rücksicht auf weitere Folgen erst zu vergegenwärtigen, um die Ergebnisse alsdann mit einiger Sicherheit gegeneinander abwägen zu können.

Wenn es nun im Texte heißt: (S. II. S. 11.) Die vereinigte Kirche legt » namentlich und ausdrücklich der Augsburgerischen Confession im Allgemeinen, » so wie — dem Catechismus Luthers und dem Heidelberger Catechismus das ihnen bisher zuerkannte » normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung » desselben in so fern und in so weit bei, als durch » jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und » Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht

» der freien Forschung in der heiligen Schrift, als  
» der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens  
» und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet,  
» in diesen beiden Bekenntnißschriften aber factisch an-  
» gewendet worden, demnach in denselben die reine  
» Grundlage des evangelischen Protestantismus zu su-  
» chen und zu finden ist« —

so kann nur die Frage entstehen, ob diesen Symbolen Ansehen zukomme, in so fern sie, oder weil sie schriftgemäß sind? — Die Antwort hierauf kann offenbar sehr verschiedehartig ausfallen.

In Beziehung auf das Erstere ist es vollkommen richtig, daß jene bedingende Worte »in so fern und in so weit« buchstäblich im Texte stehen. — Möglich wäre daher, daß diese Ausdrücke ihre Wirkung auf alle folgenden Sätze des §. ausdehnen, so daß der Sinn kurz hiesse: jene Symbole sind nur unter der Bedingung verbindlich, als sie die reine Grundlage des Protestantismus enthalten; sonst müßten sie aufhören, Symbole zu seyn. Möglich wäre überdies, daß letztere bloß deswegen gelten sollen, weil in ihnen das Recht der freien Forschung einst vor Kaiser und Reich ausgeübt und dann für alle Zeiten verbürgt wurde. Hätte man also dieses Rechtes sich Anfangs auch nicht gehörig bedient, so wären zwar die nächsten Wirkungen desselben, d. h. es wären die Symbole selbst für nichtig anzusehen; allein die Befugniß, frei zu forschen, wäre nur um so fester be-

gründet, da sie schon als mangelhafter Versuch von Kaiser und Reich für rechtskräftig erklärt wurde.

Nach diesen Ansichten wäre es vergeblich zu läugnen, daß von der Meinung des Einzelnen das Ganze abhängig bleibt. — Folgt aber hieraus, daß die Meinung des Einzelnen mit der von Andern unvereinbar sey? Und könnte man in unserem Falle, der sich doch auf die abgeschlossene Thatsache einer gegebenen Offenbarung bezieht, nicht ungleich wahrscheinlicher das Gegentheil vermuthen?

Weit entfernt zu läugnen, daß jenes Insofern, wie unentbehrlich es auch in anderer Beziehung immerhin sey, zu selbstsüchtigem Streben führen könne, sagen wir also blos, daß wegen des eigenen Strebens die Richtigkeit der Uebereinstimmung und die Richtigkeit des Symbols noch keineswegs gefolgert werden dürfe. Ja, wir müssen sogar einen Schritt weiter gehen, und behaupten, da im Texte ausdrücklich von normativem Ansehen gesprochen wird, freie Forschung aber nicht selbst ein normatives Ansehen ist; so sey leicht zu vermuthen, dieser Text werde außer jenen bedingenden Ausdrücken noch einen anderen fertigen und entschiedenen Sinn enthalten. Möglich wäre daher von der andern Seite, daß jene Schriften auch deshalb Symbole seyn sollen, weil in ihnen die reine Grundlage des Protestantismus wirklich vorhanden ist, und dann wäre sogar die Behauptung möglich, daß nach diesem Sinne des Textes in je-

nen Schriften das Recht der freien Forschung nicht bloß politisch verbürgt, sondern zugleich auch zweckmäßig ausgeübt worden sey.

Hat diese zweite mögliche Auslegung Gründe für sich? Ja, sie hat, und zwar folgende: a.) Indem die Urkunde sogleich im Eingang erklärt, sie wolle nur die trennenden Bestimmungen Einer Hauptlehre aufheben, nimmt sie ja nicht bloß jene Hauptlehre selbst, sondern zugleich alle übrigen Hauptlehren der Protestanten mit den allgemein gültigen Bestimmungen an. Und wie wäre dies möglich, wenn hier das Symbol eine schielende oder überhaupt eine andere Bedeutung hätte, denn sonst? Daß dies auch gar nicht beabsichtigt sey, ergibt sich offenbar daraus, weil b.) die Generalsynode ihre eigenen Beschlüsse unwiderruflich festgestellt hat; denn unter diesen Umständen kommt ihr ja nicht zu, der allgemeinen Lehre eine Verbindlichkeit zu weigern, welche für eine besondere Lehre, die sich auf jene allgemeine stützt, ausdrücklich gefodert wird. Und wenn dessenungeachtet c.) das »Recht der freien Forschung in der h. Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens« in Anspruch genommen ist, so wird gerade hiemit die Ausübung dieses Rechtes sinnvoll bezeichnet, denn ist die Schrift eine »heilige,« so kann sie durch Forschungen nicht erst heilig gesprochen werden; sondern die Forschung hat sich »in« die unerschöpfliche Fülle der heiligen Schrift einzufenken,

ohne über diese willkürlich hinauszuschweifen. Ist ferner dieselbe Schrift als »Quelle,« als »sichere« und als »einzig sichere Quelle des christlichen Glaubens und Wissens« anzusehen, so kann die freie Forschung nur aus dieser Quelle schöpfen, ohne jemals sich selbst als Quelle betrachten zu dürfen. Zieht aber diese Forschung ihren Umfang und Wirkungskreis bloß aus der Schrift, und soll sie durch ihr geheiligtes Amt die Einfälle der Willkür vom Bereich der Kirche austreiben und abwehren, so ist sie unlängbar dazu, und ganz allein dazu bestimmt, die Kirchenglieder brüderlich aneinander zu schließen, somit in Jedem das heitere Bewußtseyn zu nähren, daß er dem Bekenntnisse bloß anhänge, weil es bibeltreu ist. Diese Sätze bestätigen sich noch durch die Art, womit die Urkunde ihre Symbole aufnimmt. Denn

d.) die Augsburgerische Confession wird »im Allgemeinen,« also nicht bloß um eines einzigen Artikels willen anerkannt. Wäre aber auch ein einzelner Artikel besonders hervorgehoben, so hindert dies noch nicht, die übrigen ebenfalls anzuerkennen; vielmehr werden diese eben dadurch, daß Einer von ihnen zum Beweismittel dient, wirklich sammt und sonders für beweisfähig erklärt, so lange sie nicht als eigentliche Ausnahmen bezeichnet sind. — Wenn nun der Text »das zu Verlust gegangene,« aber durch die H. E. wieder errungene Recht der freien Forschung besonders aushebt, so erkennt er doch zugleich alles üb-

rige an, was niemals zu Verlust gegangen, und ebenfalls in der A. C. enthalten ist. Hierunter sind aber die meisten wichtigen Sätze des christlichen Glaubens begriffen. Anstatt jenes Soweit und Insofern auch auf diese auszudehnen, ließe sich daher umgekehrt, und nach der wörtlichen Auslegung ungleich richtiger behaupten, das Recht der freien Forschung stehe uns »in so fern und so weit« zu, »als« es einst vor Kaiser und Reich ausgeübt wurde; für seine fernere Ausübung liege uns also bereits ein geschichtliches, sehr besonnen gewähltes Muster vor, welches unmittelbar auf der Schrift ruhe, und eben deshalb gültig sey.

Wollte man endlich e.) der Behauptung, in den beiden Catechismen sey jenes Nicht »faktisch angewendet« worden, den Zweifel entgegensetzen, ob diese Anwendung auch für die richtige zu halten sey? so gibt die Urkunde selbst entscheidende Antwort hierauf, obgleich an einer andern Stelle. In der Beilage A. S. 3. C. 20. heißt es nämlich: für den ersten Unterricht diene einstweilen »ein die 10 Gebote, das apostolische Glaubensbekenntnis, das Gebet des Herrn und die Einsetzung der h. Sacramente enthaltendes Büchlein.« — Dieses Büchlein ist aber, als auserlesenes Samenkorn, das mit heiligender Liebe in die zarten Christenseelen gesenkt werden soll, doch gewiß nur darum gültig, weil es den Kern der h. Schrift enthält. Da nun die beiden ältern Catechismen, auch

blos nach ihrem historischen Werthe betrachtet, denselben Stoff darbieten, so ist kein Zweifel, daß sie aus demselben allgemeinen Grunde anerkannt seyen, zumal da die Urkunde ausdrücklich Menschliches von Biblischem scheidet, folglich mit stiegenden Gründen beweist, sie halte auf dem anerkannten Symbol, weil es bibelfest ist.

Ob also der Text des §. II. in seine urkundlichen Bestandtheile zerlegt, oder ob er mit andern sinnverwandten Stellen der Urkunde verglichen werde, immer tritt dasselbe Ergebnis hervor, die Symbole seyen auch hier wegen ihrer Schrifttreue verbindlich.

Fragt man endlich, welche von diesen beiden, bisher entwickelten Auslegungen die richtige sey? — so dient zur Antwort: für sich allein ist es keine, weil es beide zugleich sind, indem unser Text jede zuläßt, keine von der andern ausgeschlossen, sondern eine mit der andern verflochten hat. Gerade dies mußte aber, vermöge des normativen und constitutiven Characters der Symbole, wie früher gezeigt wurde, auf irgend eine Weise geschehen. Finden wir also jene beiden Charactere auch in der Urkunde vereinigt, und kraft dieser Einigung die Nothwendigkeit und Verbindlichkeit des Glaubens begründet, so läßt sich wohl keinen Augenblick mißkennen, daß die Kirche, von welcher eine solche Urkunde ausgieng, auf den Säulen der Ueberzeugung ruht; daß sie in ihrem Symbol die edle

Frucht der freien Forschung \*) verehere; daß sie ihm folglich nicht etwa eine einseitige auflockernde, sondern ihm jede vorhandene festigende, kurz jede nöthige und wesentliche Verbindlichkeit beilege.

§. III.

Verhältniß der vereinigten Kirche zum  
Auslande.

Da jede protestantische Landeskirche die Freiheit hat, sich selbstständig auszubilden, und eigenthümlich zu gestalten, so dürfen auch mehrere solcher Kirchen sich wieder vereinigen, ohne dadurch an ihrem äußer-

\*) Nur sage Niemand, hiemit sey die freie Forschung so viel als beschränkt oder gar aufgehoben; sie ist ja bloß Mittel, aber nicht Zweck. Denn wie hoch wir auch diese Forschung erheben, so bleibt sie doch nur ein persönliches Recht und eine besondere Bedingung. Als Recht ist sie dem Einzelnen das Kleinod, welches von der Gesamtheit nicht verschlungen werden darf; als Bedingung kommt ihr die Verbindlichkeit zu (und eine Verbindlichkeit steht doch jedem Rechte gegenüber) ihren Gegenstand unbefangen um seiner selbst willen zu ergründen, mithin nicht etwa auf der hohlen Tonne einer bloßen Befugniß Lärm zu schlagen, sondern ein gehaltvolles Ergebnis zu gewinnen. Für todte Systeme wird diese Aufgabe freilich um so schwieriger, je leichter sie dem lebendigen Christenthum ist.